

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 30. 9. 2015

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 10. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1238	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 5. 8. 2015, Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes	1238	
21090		
RdErl. 17. 9. 2015, Datensatz für das Meldewesen — Landesteil Niedersachsen (NDSMeld)	1240	
21040		
C. Finanzministerium		
RdErl. 14. 9. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1247	
64100		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Erl. 16. 9. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE)	1247	
22410		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 9. 9. 2015, Widerruf der Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Borkum und Allgemeinverfügung zur Festlegung eines neuen Hafensbereichs Borkum	1255	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz)	1258	
		Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz)
		1258
		Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Dörpel, Landkreis Diepholz)
		1258
		I. Justizministerium
		AV 14. 9. 2015, Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154 b, 456 a StPO)
		34100
		1258
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
		Gem. RdErl. 22. 9. 2015, Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
		28200
		1260
		Gem. RdErl. 22. 9. 2015, Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten
		28200
		1261
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 30. 9. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rixförder Grabens im Landkreis Celle
		1262
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 9. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BEA Südeide GmbH & Co. KG, Gifhorn)
		1263
		Bek. 9. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norzinco GmbH Harzer Zinkoxide, Goslar)
		1263
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
		Bek. 15. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück)
		1263
		Stellenausschreibungen
		1266/1267

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 10. 9. 2015 — 203-11700-5 MNE —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Branislav Karadžić am 7. 9. 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Željko Stamatović, am 7. 2. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1238

B. Ministerium für Inneres und Sport

Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 5. 8. 2015
— 35.2-41576-10-07-01 —

— VORIS 21090 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 246)
— VORIS 21090 —

1. Vorbemerkung

Für besondere Führungskräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes kann es erforderlich sein, dass sie Sonderrechte nach der StVO auch beim Führen ihres privaten Fahrzeugs in Anspruch nehmen können.

Die zuständigen Behörden können im Einzelfall auf Antrag ein privates Kraftfahrzeug von berechtigten Personen zeitweise als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug anerkennen. Die Anerkennung ist stets widerruflich und befristet für die Dauer der Ausübung der Funktion zu erteilen. Das jeweilige private Fahrzeug darf als Folge der Anerkennung kraft Gesetzes (§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO) mit Sonderwarneinrichtungen ausgerüstet werden, wenn es für Einsatzfahrten genutzt werden soll. Dies gilt entsprechend für angeordnete Übungen, wenn es der Zweck der Übungen erfordert.

Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Mit der Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug mit Sonderwarneinrichtungen gemäß der StVZO ausgerüstet werden, wenn es die oder der Berechtigte für Einsatzfahrten nutzt. Die oder der Berechtigte muss bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Verwendung von Sonderwarneinrichtungen im Straßenverkehr insbesondere zur Ausübung des sog. Wegerechts die Vorgaben der §§ 35 und 38 StVO beachten.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Feuerwehr

Von der Notwendigkeit gemäß Nummer 1 Satz 1 wird bei der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor und den Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern ausgegangen. Für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion wird ihnen die Berechtigung zuerkannt.

Für die folgenden Führungskräfte können die zuständigen Kommunen die Genehmigung beantragen:

— Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister,

- Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren,
- Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,
- Leiterin oder Leiter der anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren

sowie für jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

2.2 Rettungsdienst

Für die Leitende Notärztin (LNÄ) oder den Leitenden Notarzt (LNA) und die Organisatorische Leiterin oder den Organisatorischen Leiter (OrgL) ist es grundsätzlich erforderlich und möglich, die jeweiligen privaten Kraftfahrzeuge nach den Vorgaben der Nummer 3 als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug des Rettungsdienstes anzuerkennen. Diese Regelung gilt nur für die Landkreise und die Region Hannover als Träger des Rettungsdienstes.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Mit dem Antrag ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Sonderrechte mit einem Privatfahrzeug zu begründen.

3.1 Feuerwehr

Die Polizeidirektionen entscheiden über die Notwendigkeit unter Anlegung eines strengen Maßstabes für den Personenkreis nach Nummer 2.1 Satz 3. Von der Entscheidung sind neben der oder dem Berechtigten auch die beteiligten Stellen sowie die Zulassungsbehörde zu unterrichten. Der Antrag der Gemeinden ist auf dem Dienstweg an die zuständige Polizeidirektion zu richten. Der jeweilige Landkreis gibt eine Stellungnahme zum Antrag der Gemeinde ab.

3.2 Rettungsdienst

Für den Personenkreis nach Nummer 2.2 entscheiden die Landkreise über die Notwendigkeit unter Anlegung eines strengen Maßstabes. Dabei ist zu prüfen und zu begründen, warum

- die grundsätzlich vorgesehene Abholung durch ein vorhandenes Einsatzfahrzeug mit Sonderwarneinrichtung und FahrerIn oder Fahrer nicht möglich ist,
- die Zurverfügungstellung eines vorhandenen Einsatzfahrzeugs nicht in Betracht kommt und
- die Eintreffzeit von 30 Minuten an der Einsatzstelle ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten überschritten würde.

Die Einzelentscheidungen sind nach dem Muster der **Anlage 1** zu begründen und zu dokumentieren. Die Landkreise berichten dem MI einmal jährlich, erstmalig zum 31. 1. 2018, über die getroffenen Entscheidungen und die Anerkennungen.

Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind, wird zur Vermeidung der Inflationierung die Anzahl der Sonderwarneinrichtungen je Träger des Rettungsdienstes begrenzt. Maßstab ist die Flächengröße des jeweiligen Rettungsdienstbereichs. Folgende Höchstzahlen für Sonderwarneinrichtungen sind daher grundsätzlich nicht zu überschreiten. Die folgende Anzahl gilt jeweils für die LNÄ bzw. den LNA und für die oder den OrgL nebeneinander:

Flächengröße des Rettungsdienstbereichs	Anzahl der Sonderwarneinrichtungen
Bis 750 km ²	2
bis 1 500 km ²	4
bis 2 250 km ²	6
über 2 250 km ²	8.

Werden vom Träger des Rettungsdienstes über die Mengengrenzung der Erlassregelung hinaus Sonderwarneinrichtungen für notwendig erachtet, ist dieser besondere Umstand in Form eines die genauen Bedarfe auflistenden Planes unter Darstellung des Einsatzkonzeptes zu begründen. Die Entscheidung des Landkreises bedarf in diesem Fall der Zustimmung des MW, das das MI einbinden wird.

3.3 Muster für die Anerkennung

Die Anerkennung des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommandofahrzeug der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bestätigen.

4. Anerkennung des jeweiligen privaten Kraftfahrzeugs

4.1 Halterin oder Halter des privaten Kraftfahrzeugs

Das private Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf die Berechtigte oder den Berechtigten nach Nummer 2.1 oder 2.2 als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zugelassen sein. Bei Betrieb der Sonderwarneinrichtungen darf es nur durch sie oder ihn gefahren werden.

4.2 Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen hat nach Maßgabe der Vorschriften der StVZO zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für Einbau und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Dies bedeutet vor allem, dass die Sonderwarneinrichtungen bauartgenehmigt (§ 22 a Abs. 1 Nrn. 11 und 19 StVZO) und vom Fahrzeughersteller insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und des Unfallverhaltens (Überschlag, Crash) für das jeweilige Fahrzeug schriftlich freigegeben sein müssen. Bei Beendigung der Funktion der oder des Berechtigten oder Veräußerung des Fahrzeugs dürfen die Sonderwarneinrichtungen nicht mehr verwendet werden und sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

4.3 Eintragungen in die Fahrzeugpapiere

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtung sind von einer oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüferin oder Prüfer insbesondere unter Beachtung von Nummer 4.2 abzunehmen und zu bescheinigen.

Falls Sonderwarneinrichtungen nicht fest in das Fahrzeug eingebaut werden (z. B. Befestigung mittels Magnetfuß), entfällt die Abnahme des Einbaus. In diesem Fall muss für die Einrichtung eine allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis vorgelegt werden.

Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, welche den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtung, die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO mit einbezieht.

Die Zulässigkeit der Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen ist durch die Zulassungsbehörde gemäß dem Muster der **Anlage 3** kostenfrei zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter stets mitzuführen. Im Fall von fest installierten Sonderwarneinrichtungen ist im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I ein entsprechender Hinweis einzutragen (vgl. § 13 Abs. 1 FZV). Der Rückbau der Sonderwarneinrichtungen ist ebenfalls in den Fahrzeugpapieren zu dokumentieren.

Die oder der Berechtigte darf von der Anerkennung erst Gebrauch machen, wenn die Sonderwarneinrichtungen in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind oder bei nicht fest eingebauten Einrichtungen die Bescheinigung der Zulassungsbehörde vorliegt.

4.4 Fachspezifische Mindestausstattung

Das als Einsatzfahrzeug genutzte Fahrzeug muss folgende Mindestausstattung haben:

- Sprechfunkgerät für BOS-Funk,
- Warn- und Beleuchtungsgerät,
- Feuerweherschutzbekleidung für die Personen nach Nummer 2.1 bzw. Rettungsdienstkleidung für die Personen nach Nummer 2.2.

4.5 Fahrtenbuch

Die oder der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem alle Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen oder Stellen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung aufzubewahren.

5. Voraussetzungen für den Einsatz der Sonderwarneinrichtungen

5.1 Einsatzfahrten

Einsatzfahrten unter Verwendung von Sonderwarneinrichtungen sind nur aufgrund einer Einsatzbenachrichtigung durch die Leitstelle zulässig.

5.2 Einsatzhäufigkeit

Zur Verifizierung der berechtigten Personenkreise ist dem MI nach jeweils zwei Jahren, erstmalig zum 31. 12. 2017, eine zusammenfassende Übersicht über die Einsatzfahrten vorzulegen. Dabei sollen die von den Gemeinden vorzulegenden Aufstellungen von den Landkreisen gesammelt und zusammen mit deren eigenen Übersichten an das MI weitergeleitet werden.

5.3 Persönliche Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer

Nach einer Erhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen sind bezogen auf Unfälle mit schwerem Sachschaden Fahrten von Rettungsfahrzeugen mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn siebzehnmals häufiger beteiligt als bei Fahrten ohne Sondersignale und Sonderrechte. Damit ist eine erheblich höhere Verkehrsgefährdung gegeben.

Der nach Nummer 2 berechtigte Personenkreis hat daher die regelmäßige Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings, welches ihn in die Lage versetzen soll, die hohen Anforderungen an die Fahrerinnen und Fahrer von Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen zu erfüllen, mindestens alle drei Jahre nachzuweisen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1238

Anlage 1

(zu Nummer 3.2)

Begründung der Notwendigkeit der Bewilligung einer Sonderwarneinrichtung am Privatfahrzeug der Leitenden Notärztin, des Leitenden Notarztes, der Organisatorischen Leiterin oder des Organisatorischen Leiters

.....
(Name und Anschrift eintragen)

Aufgrund der besonderen Risiken bei Einsatzfahrten mit eingeschalteten Sonderwarneinrichtungen sind zunächst alle anderen Möglichkeiten zum Erreichen des Einsatzortes zu prüfen. Nur wenn aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten **keine** dieser Möglichkeiten infrage kommt, kann der Ausstattung eines Privatfahrzeugs mit einer Sonderwarneinrichtung und der Inanspruchnahme von Sonderrechten zugestimmt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum ist die grundsätzlich vorgesehene Abholung der o. a. Person durch ein vorhandenes Einsatzfahrzeug mit Sonderwarneinrichtung und Fahrerin oder Fahrer (Rettungsdienst, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei) nicht möglich?
2. Warum kann der o. a. Person kein vorhandenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden?
3. Warum ist das Erreichen der potenziellen Einsatzstellen innerhalb des betreffenden Landkreises binnen 30 Minuten nicht auch **ohne** die Inanspruchnahme von Sonderrechten möglich?

Anlage 2
(zu Nummer 3.3)

**Mustertext für ein Anerkennungsschreiben
durch die Polizeidirektion oder den Landkreis**

**Anerkennung von Privatfahrzeugen von Führungskräften
als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug
der Feuerwehr/des Rettungsdienstes**

Hiermit wird das private Kraftfahrzeug mit dem amtlichen
Kennzeichen

der Frau/des Herrn

.....
(Name und Anschrift)

für ihre/seine Tätigkeit gemäß Nummer 2.1 oder 2.2 des Erlas-
ses als

.....
(Funktion und Kommune eintragen)

für die Dauer der Ausübung der Funktion
als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr/des
Rettungsdienstes anerkannt.

Einsatzfahrten unter Verwendung von Sonderwarneinrich-
tungen sind nur aufgrund einer Einsatzbenachrichtigung durch
die Leitstelle zulässig.

Mit dieser Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug mit
Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)
gemäß StVZO ausgerüstet werden, wenn es für Einsatzfahrten
genutzt wird. Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten
im Straßenverkehr und der Verwendung der Sonderwarnein-
richtungen insbesondere zur Ausübung des so genannten Wege-
rechts sind die Vorgaben der §§ 35 und 38 StVO zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass
nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen
das Unfallrisiko von Rettungsfahrzeugen bei Fahrten mit ein-
geschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn siebzehnmals höher
ist als bei anderen Fahrzeugen. Aus diesem Grund ist regelmäßig,
mindestens jedoch alle drei Jahre ein Fahrsicherheitstraining
zu absolvieren. Die Teilnahme an dem Fahrsicherheitstrai-
ning ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert schriftlich
nachzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an das Kraftfahrzeug
sowie der mit der Benutzung als Einsatz- und Kommandokraft-

fahrzeug der Feuerwehr/des Rettungsdienstes verbundenen
Auflagen gilt der Gem. RdErl. des MI und des MW „Akustische
Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues
Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuer-
wehr und des Rettungsdienstes“ vom 5. 8. 2015 (Nds. MBl.
S. 1238, VORIS 21090).

Mit Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen (Ausübung
der Funktion) oder dem Wegfall der Nutzung des Fahrzeugs
durch die Berechtigte oder den Berechtigten erlischt diese Ge-
nehmigung. Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen
ist der Polizeidirektion bzw. dem Landkreis durch die Berech-
tigte oder den Berechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, insbe-
sondere für den Fall des nicht nachgewiesenen Fahrsicher-
heitstrainings.

Anlage 3
(zu Nummer 4.3)

**Muster für eine Bescheinigung
durch die Zulassungsstelle**

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass Frau/Herr,
wohnhaft

als

(Funktion nach Nummer 2.1 oder 2.2 des Erlasses
und jeweiligen Träger eintragen)

vorbehaltlich der Anerkennung durch die Polizeidirektion/den
Landkreis

berechtigt ist, ihr/sein Privat-Kraftfahrzeug mit dem amtlichen
Kennzeichen

bei Erfüllung der im Gem. RdErl. des MI und des MW vom
5. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1238, VORIS 21090) genannten Voraus-
setzungen als Kommandofahrzeug der Feuerwehr/des Ret-
tungsdienstes mit Sonderwarneinrichtungen gemäß § 52 Abs. 3
Nr. 2 und § 55 Abs. 3 StVZO auszurüsten und hierbei die Son-
derrechte der §§ 35 und 38 StVO in Anspruch zu nehmen.

Die oder der Berechtigte wird hiermit auf die Bestimmung-
en der §§ 35 und 38 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO hingewie-
sen, insbesondere darauf, dass auch Sonderrechte in jedem
Einzelfall nur unter gebührender Berücksichtigung der öffent-
lichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.

**Datensatz für das Meldewesen –
Landesteil Niedersachsen (NDSMeld)**

RdErl. d. MI v. 17. 9. 2015 – 34.30-12220/1.3.3.1 –

– VORIS 21040 –

Bezug: RdErl. v. 15. 9. 1986 (Nds. MBl. S. 918), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 11. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 622)
– VORIS 21040 01 01 31 001 –

Im Zuge der Neuordnung des Meldewesens wird der Daten-
satz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil
neu herausgegeben. Der NDSMeld ist entsprechend anzupassen.

Für die Verarbeitung von Daten in den Melderegistern ist
ergänzend zur jeweils geltenden Fassung des Datensatzes für
das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – der
als **Anlage** abgedruckte Datensatz für das Meldewesen Nieder-
sachsen (NDSMeld) anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2015 in Kraft. Der Bezugerlass
tritt mit Ablauf des 31. 10. 2015 außer Kraft.

An die
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An
die Landkreise und die Region Hannover
den IT-Niedersachsen

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
7001	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen					
Feldbezeichnung							
Ordnungsmerkmal							
Bezug zu	§ 4 BMG	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	20	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
<p>Ordnungsmerkmale können nach § 4 Abs. 1 BMG aus den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Daten gebildet werden.</p> <p>Ordnungsmerkmale, die vor dem 1. November 2015 bereits genutzt und verarbeitet werden, die andere als die in § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 BMG genannten Daten enthalten, dürfen noch bis 31. Oktober 2021 verarbeitet und genutzt werden (§ 4 Abs. 2 BMG).</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9				alle Zeichen			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			
7011	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen			
Feldbezeichnung					
Altersjubiläum					
Bezug zu	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG	Datum		Hinweis	X
Länge des Feldes in Normalform	11	fest	X	variabel	
		Häufigkeit des Feldes		mehrfach	
Beschreibung des Feldinhaltes					
Tag und Art des Altersjubiläums sind anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Tag und Art (A) sind unverschlüsselt darzustellen. Folgende Schreibweise wird vorgeschrieben: TTMMJJJJAAA. Beispiele für AAA: 085, 105. Fehlende Angaben werden durch Null ersetzt.</p>					

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
7012	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen					
Feldbezeichnung							
Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläum							
Bezug zu	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	10	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Tag und Art des Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläums sind anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
<p>Tag und Art (A) sind unverschlüsselt darzustellen. Folgende Schreibweise wird vorgeschrieben: TTMMJJJJAA. Beispiele für AA: 50, 60. Fehlende Angaben werden durch Null ersetzt.</p>							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			
7021	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen			
Feldbezeichnung					
Widerspruch					
Bezug zu	§ 3 Abs. 1 Nds. AG BMG	Datum	X	Hinweis	
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel	Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes					
<p>Falls die betroffene Person nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG BMG der Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen widersprochen hat, ist dies im Melderegister zu speichern. Es sind folgende Schlüssel zu verwenden:</p> <p>1 = Datenübermittlungen aus Anlass eines Altersjubiläums 2 = Datenübermittlungen aus Anlass eines Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläums</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1, 2					
Darstellungsform					
Schlüssel					

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
7031	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen					
Feldbezeichnung							
Untersuchungsberechtigungsschein – Tag und Nummer des Scheines sowie Art der Untersuchung –							
Bezug zu	§ 3 Abs. 2 Nds. AG BMG	Datum	X	Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	17	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
<p>Tag und Nummer des ausgestellten Untersuchungsberechtigungsscheines sowie die Art der Untersuchung sind anzugeben. Für die Art der Untersuchung ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>1 = Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) 2 = Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) 3 = weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG) 4 = außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 JArbSchG) 5 = Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).</p> <p>Bei Ersatzausstellungen ist dem vorstehenden Schlüssel ein „E“ anzufügen.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9				alle Buchstaben			
Darstellungsform							
<p>Tag und Nummer (N) des Scheines sind unverschlüsselt, die Art der Untersuchung ist verschlüsselt (S) darzustellen. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJNNNNNNNSE. Fehlende Angaben werden durch Null ersetzt.</p>							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			
7041	1. November 2015	Landesteil Niedersachsen			
Feldbezeichnung					
Zahl minderjähriger Kinder					
Bezug zu	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG	Datum		Hinweis	X
Länge des Feldes in Normalform	2	fest	X	variabel	
				Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes					
Die Zahl der minderjährigen Kinder ist anzugeben (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 14 BMG).					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt z. B. 02, 11					

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 14. 9. 2015 — 11-04001/2-44 —

— **VORIS 64100** —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 20. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 458)
— **VORIS 64100** —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO wie folgt geändert:

1. Der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO werden die folgenden Sätze angefügt:
„Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.“
2. Der VV-Gk Nr. 2.3 zu § 44 LHO werden die folgenden Sätze angefügt:
„Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1247

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2015 — 25.1-50165 —

— **VORIS 22410** —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863)
— **VORIS 82300** —

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für Projekte, die i. S. des Rahmenkonzeptes zum Programm Inklusion durch Enkulturation (**Anlage 1**) geeignet sind, die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch Maßnahmen zu verbessern, die über den staatlichen Auftrag hinausgehen.

1.2 **Rechtsgrundlagen**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Be-

stimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
 - Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 **Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also

- für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion (ÜR)“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie
- für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region (SER)“ — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —.

1.4 **Ausschluss von Ansprüchen**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. **Gegenstände der Förderung**

2.1 **Fördertatbestände**

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet sind, die in dem Rahmenkonzept (Anlage 1) genannten Ziele zu erreichen, indem die an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Beteiligten über die bisher aufgrund gesetzlicher Vorgaben bestehenden Angebote hinaus geschult werden und in Bildungsnetzwerken miteinander agieren.

2.2 **Verbot der Doppelförderung**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 **Nachrangigkeit der Förderung durch den ESF**

Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften, die das Projekt ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern durchführen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung — Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. [EU] Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsstättenprinzip Ort der Durchführung

Der Sitz des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionalkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen (Förderfähigkeit)

Anträge sind förderfähig, wenn sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- das Projekt erfüllt die Vorgaben des Rahmenkonzepts „Inklusion durch Enkulturation“ (siehe Anlage 1),
- der Antragsteller hat sich vor Antragstellung i. S. der Nummer 7.3 Abs. 4 beraten lassen,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- die Finanzierung ist gesichert und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

4.3 Qualitätskriterien (Förderwürdigkeit)

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projekts am lokalen Bedarf
- Projektkonzeption
- Beitrag zur Realisierung der im Operationellen Programm beschriebenen Indikatoren
- Beitrag zu den Querschnittszielen („Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ und „Nachhaltige Entwicklung“).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 2** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Mindestförderung für ein Projekt beträgt zum Zeitpunkt der Bewilligung insgesamt 40 000 EUR. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MK im Einzelfall Projekte mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Laufzeiten der Projekte

Die Laufzeit eines Projektes dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MK im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die entsprechend dem Musterfinanzierungsplan 3 (**Anlage 3**) zur Projektdurchführung notwendig und angemessen sind:

- Bildungs- und Beratungspersonal,
- Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden,
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- Indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den im Musterfinanzierungsplan 3 (Anlage 3) näher beschriebenen Ausgabenkategorien vorzunehmen.

5.5 Pauschalen

Gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben (Nummern 1.1, 1.2 und 1.5 des Musterfinanzierungsplans 3) gewährt.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. d i. V. m. Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderte Erlasse festgesetzt werden.

5.6 Freistellungsausgaben

Die Kofinanzierung kann auch durch während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen an die Teilnehmenden fortgezählten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen – Bezugsverlass zu b –.

5.7 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind bzw. ist (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Ausnahmeregelung

Nummer 8.7 der VV/VV-GK zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 ESI-VO) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das MK kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseiten der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags eigenhändig unterschrieben und vollständig zugegangen ist.

Vor Antragstellung erfolgt eine fachlich-inhaltliche Beratung der Projektträger durch das MK und eine zuwendungsrechtlich-finanztechnische Beratung durch die Bewilligungsstelle. Die Initiative zur Kontaktaufnahme erfolgt durch den Projektträger.

7.4 Elektronische Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Veröffentlichung in der Liste der Vorhaben

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Auswahlverfahren

Die eingereichten Anträge werden von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern (je eine Person aus der NBank und aus dem Geschäftsbereich des MK) unabhängig voneinander hinsichtlich der Förderfähigkeit (Nummer 4.2) und der Förderwürdigkeit (Nummer 4.3) geprüft und auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des Scoring-Modells (Anlage 2) bewertet.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der Gutachten.

7.7 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Rahmenkonzept zu dem Förderprogramm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ des Europäischen Sozialfonds für den Förderzeitraum 2014 bis 2020

Inhaltsübersicht

- I. Hintergrund
- II. Programm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ im Konvergenzgebiet (2007–2013)
 1. Ziele
 2. Ergebnisse
- III. Programm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ in Niedersachsen (2014–2020)
 1. Ziele
 2. Begriff „Inklusion“
 3. Begriff „Enkulturation“
 4. Zielgruppen
 5. Maßnahmen
 6. Indikatorik
- IV. Fazit

I. Hintergrund

Wir alle leben in einer heterogenen, leistungsorientierten Gesellschaft, in der auch heute noch immer ein enger Zusammenhang zwischen Bildung und sozialer, kultureller oder sprachlicher Herkunft erkennbar ist. In der Quote der frühzeitigen Schulabgänger in Niedersachsen ist die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte überproportional vertreten. Damit steht eine erhebliche Anzahl an qualifizierbaren und arbeitsfähigen Personen dem Arbeitsmarkt nicht ohne weiteres zur Verfügung, kann sich somit seinen Lebensunterhalt nicht selbst erwirtschaften, sondern ist auf Unterstützung aus dem Solidarsystem angewiesen¹⁾.

Neben den fatalen Rückwirkungen auf die Betroffenen selbst birgt dieses Faktum auch ein hohes Risiko für die soziale Kohäsion: junge Menschen, die ihren Platz in der Mehrheitsgesellschaft nicht finden oder nicht finden zu können glauben, weil sie ausgegrenzt werden und/oder sich ausgegrenzt fühlen, stehen in Gefahr, sich in eine Parallelgesellschaft zurückzuziehen, aus der sie nur schwer zurückzuholen sind. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Schülerinnen und Schüler, die aus bildungsbenachteiligten Familien kommen und bei denen das Risiko ebenfalls drastisch erhöht ist, den Zugang zu einem erfolgreichen Leben, zur aktiven Bürgerschaft und zu einer existenzsichernden Beschäftigung in der Gesellschaft schon beim Start zu verpassen. Vor dem Hintergrund, dass dieser Zugang insgesamt über eine immer höhere Qualifikation erreicht werden muss, erhöht sich damit auch das Risiko der (Selbst)Ausgrenzung (der Basis von Diskriminierung), womit die Chance auf soziale, kulturelle und politische Teilhabe ebenso drastisch sinkt. Das Bemühen, dieser Gefahr durch Verbote der Diskriminierung entgegenzuwirken ist verbreitet, hat jedoch bislang nicht den gewünschten Erfolg gezeigt.

Die niedersächsische Landesregierung hat das Thema „Vielfalt und Teilhabe stärken“ 2013 als eines ihrer Leitziele in der Koalitionsvereinbarung verankert und dem Thema Bildung eine besondere Bedeutung zukommen lassen. Zudem werden insbesondere in Bezug auf den Einsatz finanzieller Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds die Bereiche Armutsbekämpfung, Sicherung des Fachkräftebedarfs und Förderung von Chancengleichheit und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen als wichtige Schwerpunkte benannt.

II. Programm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ im Konvergenzgebiet (2007–2013)

1. Ziele

Das übergeordnete Ziel, nämlich die Verringerung der Zahl der Schulverweigerer und Schulabbrecher, d. h. der später Ungelernten und Langzeitarbeitslosen, kann nur erreicht werden, wenn die Kausalität zwischen Bildungserfolg und sozialer, kultureller oder sprachlicher Herkunft aufgelöst wird.

¹⁾ Stärken- und Schwächen-Analyse (SWOT) für das Land Niedersachsen und seine Regionen vom 6. 6. 2013.

Zugleich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Zugang zu einer erfolgreichen Bildungsbiografie und damit zu einem erfolgreichen Leben, zur aktiven Bürgerschaft und zu einer existenzsichernden Beschäftigung aller ermöglichen.

Die Maßnahmen, die auf die Vermeidung von Bildungsrückständen und Vermittlung von Schlüsselkompetenzen — zu denen auch die persönlichen und die sozialen Kompetenzen gehören — abzielen, müssen dabei so früh wie möglich, d. h. bereits im Elementar- und im Primarbereich angelegt werden, um so die Grundlage für eine aktive Bürgerschaft und eine existenzsichernde Beschäftigung zu legen und in der Folge die Armutsgefährdungsraten zu senken.

Hierbei ist es Aufgabe der Kommunen und des Landes, die frühkindliche Bildung in den Kindertagesstätten ebenso wie den Unterricht in den Schulen qualitativ so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen guten Bildungsabschluss vorfinden. Die Kinder und Jugendlichen aus neu zugewanderten Familien sind in diesem Zusammenhang besonders in den Blick zu nehmen, indem an den individuellen Bedarfen ausgerichtete Unterstützungsangebote bereitgestellt werden.

Um bestmögliche individuelle Bildungsvoraussetzungen zu schaffen, reicht die Fokussierung auf frühkindliche Bildung und die Bereitstellung von „guter Schule“ mit gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften — als staatliche Aufgaben — allein jedoch nicht aus. Darüber hinaus müssen übergreifende Systeme entwickelt werden, mit denen die konkreten Bedarfe jeder oder jedes Einzelnen besser in den Blick genommen und Unterstützung geleistet werden kann.

Hier setzt das Programm Inklusion durch Enkulturation an. Optimale Rahmenbedingungen für den Bildungserfolg aller können nur geschaffen werden, wenn letztlich alle Personen, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, besser miteinander vernetzt und entsprechend geschult werden. In diesem Zusammenhang ist nicht nur eine enge Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen wichtig, zugleich müssen auch lokale Akteure wie Kommunen, Sportvereine, Jugendeinrichtungen etc. und — in besonderem Maße — die Eltern, die die Kinder und Jugendlichen am längsten kontinuierlich begleiten, eingebunden werden.

2. Ergebnisse

Das vom Europäischen Sozialfond geförderte Programm „Inklusion durch Enkulturation“, das in der Verantwortung des Niedersächsischen Kultusministeriums modellhaft in dem Förderzeitraum von 2007 bis 2013 im Konvergenzgebiet umgesetzt werden konnte, hat entscheidend dazu beigetragen, die vorgenannten Ziele zu erreichen²⁾. In insgesamt 38 Projekten konnten hier Maßnahmen gefördert werden, in denen es vor allem darum ging, die bereits bestehenden Systeme im Bildungsbereich weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang stellten der Aufbau nachhaltiger Netzwerk- und Kooperationsstrukturen zwischen verschiedenen Einrichtungen sowie der Aufbau von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften neben der Konzeption, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen wichtige inhaltliche Schwerpunkte dar.

Mit Hilfe der Projekte wurden Strukturen geschaffen, die dazu beitragen, die Bereitschaft zu (Aus-, Fort- und Weiter-) Bildung insbesondere bei den Erzieherinnen, Erziehern und Lehrkräften, aber auch in der Elternschaft insgesamt zu erhöhen. Über den Transfer in die Bildungseinrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Vereine) konnten dadurch insbesondere auch diejenigen erreicht werden, die in den Bildungsprozess bislang nur unzureichend einbezogen sind. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse, der kulturellen und sozialen Herkunft und der Ressourcen jedes Einzelnen konnte in vielen Fällen ein sicheres Fundament für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen gelegt werden.

In der abgelaufenen Förderperiode waren die Projekte teilweise sehr unterschiedlich aufgestellt. Viele Fragestellungen wie — Wie viele Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Eltern konnten über Qualifizierungsmaßnahmen geschult, wie viele Netzwerke aufgebaut werden? Welche weiteren

Maßnahmen, ggf. niedrigschwellige Angebote für Eltern, wurden in die Wege geleitet, um die Zielgruppen besser zu erreichen? Welche neuen Konzepte und Kooperationen sind entstanden? An welchen Stellen konnten Synergien genutzt werden? — standen aber immer wieder im Fokus.

III. Programm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ in Niedersachsen (2014–2020)

1. Ziele

In der neuen Förderperiode (2014 bis 2020) stehen nunmehr Fördermittel des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung, die die Ausweitung des zunächst modellhaft erprobten Programms unter Berücksichtigung der im vorherigen Förderzeitraum gemachten Erfahrungen auf ganz Niedersachsen ermöglicht. Das neue Programm knüpft inhaltlich an das alte an. Dabei ist es nach wie vor Ziel, die Zahl der Schulverweigerer und Schulabbrecher zu reduzieren, indem die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Bildungsabschluss verbessert werden. Folgende Teilziele, die hierzu einen Beitrag liefern können, sind hierbei im Rahmen der Projekte insbesondere in den Blick zu nehmen:

- Verminderung der Rückstellungsquote
- Verringerung des Absentismus
- Erhöhung der Überweisung in die Sekundarstufe II
- Erhöhung der Sprachkompetenzen
- Stärkung der Elternkompetenz
- Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal.

Die Strukturen, die z. B. durch die Bildungsregionen bereits entstanden und die auf eine Vernetzung der Akteure im Bildungsbereich ausgerichtet sind, können hierbei gute Anknüpfungspunkte bieten.

Inwiefern die durchgeführten Maßnahmen (siehe Ziffer III 5.) tatsächlich zur Zielerreichung beitragen, lässt sich mittelfristig anhand der im Operationellen Programm festgelegten Indikatoren (siehe auch Ziffer III 6.) zahlenmäßig belegen. Hierbei sind die Zahlen differenziert nach dem Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion (ÜR)“, bestehend aus dem ehemaligen Konvergenzgebiet und dem Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region (SER)“, nämlich dem restlichen Niedersachsen zu betrachten.

Unabhängig davon kann eine programmgebietsübergreifende Netzwerkbildung gewinnbringend sein, da die Projektträger aus dem SER von den Erfahrungen der Projektträger aus dem ÜR profitieren und zudem auf diesem Wege zu einer neuen Netzwerkbildung beitragen. Andererseits können sich für die bisherigen Projektträger aus dem ÜR durch die Zusammenarbeit neue Schwerpunkte ergeben, die Bestandteil künftiger Anträge sein könnten.

2. Begriff „Inklusion“ (i. S. des Programms IdE)

Das Konzept der Inklusion geht davon aus, dass wir in einer kohärenten Gesellschaft leben, in der die Chancen auf soziale, kulturelle und politische Teilhabe gerecht verteilt sind — oder zumindest dem Anspruch nach sein sollen — und von den Mitgliedern der Gesellschaft auch aktiv genutzt werden.

In einer Gesellschaft, die nach dem Konzept der Inklusion organisiert ist, stellt sich die Frage der Definition von Gruppen nicht. Stattdessen rückt der Einzelne mit seinen individuellen Kompetenzen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt. Von Interesse ist nicht die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer Gruppe, da davon auszugehen ist, dass jede und jeder immer gleichzeitig mehreren sozialen Gruppen angehört, die aber nicht gleichzeitig von Relevanz sein müssen. Im Fokus stehen vielmehr die (speziellen) Bedürfnisse eines konkreten Menschen, die erfüllt sein müssen, damit die Chance auf Teilhabe wahrgenommen werden kann. Zur Umsetzung des Programmziels „Inklusion“ ist dieses Konzept die thematische Grundlage und Richtwert.

3. Begriff „Enkulturation“ (i. S. des Programms IdE)

Enkulturation im hier verwendeten Sinn ist der Prozess, durch den das Individuum im Laufe seines Aufwachsens in einer (sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen) Gruppe mit den Regeln dieser Gruppe sowie mit den Sanktionen für die Verletzung der Regeln vertraut gemacht wird, wobei alle Gesellschaften, die wir kennen, über Normen- und Wertesysteme verfügen.

Bei der Enkulturation wird im allgemeinen ein „geschlossenes System“ vermittelt, d. h., es werden nicht nur die konstii-

²⁾ Niedersächsischer Durchführungsbericht 2013 für den ESF im Ziel Konvergenz vom 18. 6. 2014.

tuierenden Regeln für den Gruppenzusammenhalt weitergegeben, sondern auch Sitten und Gebräuche, also auch das, was „man“ tut oder unterlässt, wenn man „normal“ sein und nicht Befremden in seiner Gruppe erregen will. Die Unterscheidung, was eine konstituierende Norm für die Gruppenkohäsion und was lediglich Sitte oder unerwünschtes bzw. erwünschtes Verhalten ist, wird deshalb in der Regel nicht trainiert und so scheint sie nicht immer und nicht allen leicht zu fallen. Erschwert wird die Unterscheidung auch dadurch, dass der Prozess der Enkulturation meist so unmerklich und „beiläufig“ geschieht, dass dem Individuum die verinnerlichte Kultur (z. B. auch tradierte Fakten und deren Bewertungen) als selbstverständlich und „richtig“ erscheint, mithin alles davon Abweichende nur als „falsch“ eingestuft werden kann. Das gilt natürlich auch – und wahrscheinlich sogar besonders – für die Einschätzung anderer Kulturen, die es in einer multikulturellen Gesellschaft „gleich nebenan“ gibt.

In einer Gesellschaft ohne sofort erkennbaren „übergeordneten“ Normierungsdruck durch eine „Leitkultur“ hat die oder der Einzelne die Freiheit, seine Gruppierungen selbst zu bestimmen. Auf der anderen Seite kann diese Freiheit aber auch – je nach individueller Disposition bzw. Ausgangssituation – den Stress einer ständigen Orientierungsreaktion erzeugen.

Einem solchen Stress versuchen vor allem jene zu entgehen, die sich dem Komplexitätsgrad einer offenen Informations- und Wissensgesellschaft nicht gewachsen fühlen: Sie fühlen sich nicht in der Lage, ihre Strukturen selbst zu setzen, sondern suchen (und finden) sie außerhalb ihrer selbst in klar durchgestalteten, aber nahezu immer autoritären Gruppierungen, die dann für sie das „bessere Milieu“ darstellen.³⁾

Von daher muss (auch durch Enkulturation) zunächst sichergestellt werden, dass möglichst alle mit der komplexen Realität in unserer Gesellschaft sowie mit der Koexistenz verschiedener kultureller Identitäten und Überzeugungen konstruktiv und erfolgreich umzugehen lernen, um keinen zu verlieren (Konzept der Inklusion). Es gilt deshalb, zum einen vorrangig auch jene Gruppen zu erreichen, deren vermittelte Werte und Normen bisher unhinterfragt und unkommentiert geblieben sind, also auch nicht daraufhin überprüft wurden, ob und wie sie mit den konstituierenden Normen für das Zusammenleben in diesem Staat (Land Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland) in Einklang zu bringen sind.

Zum anderen sind jene anzusprechen, die sich schwer damit tun, das „geschlossene System“ ihrer Enkulturation einer Werte- und Normendiskussion zugänglich zu machen, weil die Reflexion darüber entweder nur ungewohnt und daher leicht lästig, oder irritierend und verstörend, weil die gewohnte Sicherheit nehmend oder sogar „Tabu-belegt“ ist.

4. Zielgruppen im Zusammenhang mit IdE

Das Programm IdE richtet sich nicht unmittelbar an die Kinder und Jugendlichen selbst. Es setzt vielmehr noch früher, nämlich bei den an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beteiligten Personen, insbesondere den Erzieherinnen und Erziehern, den Eltern und den Lehrkräften an. All diese Bezugspersonen sollen z. B. über Qualifizierungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die Kinder bei dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen zielgerichtet und effektiv zu unterstützen.

So sollen die **Erzieherinnen und Erzieher** in Bildungsinstitutionen im Elementarbereich (Kindertagesstätten) durch zusätzliche Qualifizierungsangebote lernen, eine kompensierende Erziehung zu leisten. Dazu gehört nicht nur die Fähigkeit, die Defizite der Kinder zu erkennen und bewältigen zu helfen, sondern vor allem auch, deren Stärken wahrzunehmen und sie für die Inklusion nutzbar zu machen. Das setzt voraus, dass sich die Erzieherinnen und Erzieher zum einen nicht nur darüber verständigen müssen, welche Qualifikationen und welche Unterstützungsangebote in der „staatlichen“ (Zusatz-) Enkulturation notwendigerweise vermittelt werden sollten, sondern auch, welche Normen durchgesetzt werden müssen, um dem Kind die Chance zu erhalten, die wesentlichen Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

In diesem Zusammenhang könnten u. a. folgende Fragestellungen in den Fortbildungsveranstaltungen thematisiert werden:

- Welche Schlüsselqualifikationen sind in Bezug auf die eigene Einrichtung (Kita), aber auch auf die künftige (Schule) als wesentlich anzusehen?

³⁾ Der Zulauf, den extrem rechte und linke, fundamentalreligiöse und andere autoritäre Gruppierungen haben, fände damit partiell eine Erklärung.

- Welche Normen, Werte und Schlüsselqualifikationen sind konstituierend für das Leben und den Erfolg in dieser Gesellschaft und müssen daher erfüllt werden? (Notwendigkeit der Anpassung)
- Welche Normen, Werte und Schlüsselqualifikationen dürfen hingegen der „kulturellen Relativität“ unterliegen und stellen eine kulturelle Bereicherung aller dar? (Toleranz und Wertschätzung der Diversität in unserer Gesellschaft)
- Wie stelle ich sicher, dass zu diesen Fragestellungen Konsens mit anderen beteiligten Institutionen besteht?

Da nicht davon auszugehen ist, dass das Personal der Bildungsinstitutionen diese Herausforderungen (über das bisherige Maß hinaus) weiter aus eigener Kraft angehen kann, braucht es Unterstützung. So muss es zum einen Angebote für die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen und andererseits Entlastung von den täglichen Aufgaben geben, um die neuen Routinen zu lernen, zu übernehmen und zu pflegen. In Qualifizierungsmaßnahmen zur Reflexion über die eigene Position zu den rechtlichen Vorgaben (u. a. den *acquis communautaire* des Gemeinschaftsrechts) könnte auch die Erfahrung der Gedenkstätten und anderer Organisationen im Feld der Arbeit für Menschenrechte und Demokratieerziehung einbezogen werden.

Für die **Eltern** sollen geeignete, bei Bedarf auch niedrigschwellige Angebote erarbeitet oder vorhandene entsprechend adaptiert werden, um auch ihnen bei der (Selbst)Eingliederung zu helfen und sie dabei zu unterstützen, mit den Bildungsinstitutionen ihrer Kinder eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Neben den Erzieherinnen und Erziehern im Elementarbereich und den Eltern sind auch **Lehrkräfte** insbesondere des Primar- und Sekundarbereichs I eine Zielgruppe. Sie sollen zum einen die im Elementarbereich begonnene Zusammenarbeit mit den Eltern weiterführen, speziell im Bereich des interkulturellen Dialogs, wofür sie vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen benötigen⁴⁾. Sie sollen aber außerdem auch dafür sensibilisiert werden, dass viele Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen, die „anders“ sind (und daher oft als störend empfunden werden), zu ergänzenden Kompetenzen weiterentwickelt werden könnten.

Außerdem sollen unter fachlich ausgewiesener Leitung Kooperationsstrukturen und Netzwerke etabliert werden, in denen einerseits der Austausch guter Praxis möglich ist und andererseits gute Unterstützungssysteme für alle Beteiligten entstehen können. Gleichzeitig soll überprüft werden, ob durch Bündelung von Maßnahmen möglicherweise Synergieeffekte entstehen können.

Obwohl dieses Konzept Initiativen der EU aufnimmt und die Ziele nicht neu sind, geht doch die Fokussierung auf die Ermöglichung von Inklusion und damit Teilhabe durch die Vermittlung von elementaren (konstituierenden) Schlüsselqualifikationen, Werten und Normen für den Erfolg in dieser Gesellschaft (d. h. Enkulturation) auch an Gruppen, die sich eher in „Parallelgesellschaften“ oder „Subkulturen“ eingerichtet haben, weit über das bisher üblicherweise von Schule Geforderte hinaus. Eine sorgfältige (zumindest interne) Evaluation sollte deshalb bei jedem Projekt prüfen, inwieweit die ambitionierten Ziele erreicht werden könnten.

5. Maßnahmen

Im Rahmen des Programms IdE werden regionale Vorhaben unterstützt, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, besser miteinander zu vernetzen. Die Inhalte der Vorhaben müssen darauf ausgelegt sein, die bei den Bildungsbeteiligten (Netzwerkpartnern) – z. B. aus den Bereichen Schule, Kindertagesstätte, Jugendarbeit, Vereine, aber auch aus dem Elternhaus, jeweils vorhandenen Kompetenzen in inklusiven Bildungsnetzwerken zusammenzuführen und gemeinsam weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Netzwerk-

⁴⁾ Diese Fortbildungsmaßnahmen unterscheiden sich von der üblichen Fortbildungen, die das Land Niedersachsen für die Lehrkräfte bereitstellt, da sie keine primär unterrichtsbezogene Fortbildung darstellen (also zumindest mittelbar die Verbesserung des Unterrichts anstreben), sondern für die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern qualifizieren und damit den Erziehungsauftrag in den Mittelpunkt stellen. In diesem Kontext stellen gemeinsame Qualifizierungsmodule mit Erzieherinnen und Erziehern eine wichtige zielführende Ergänzung dar.

treffen werden hierbei Aktivitäten unterschiedlichster Art geplant, die inklusive Prozesse anstoßen, unterstützen und weiter befördern. Hierzu gehören beispielsweise die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Überwindung von sozialen und kulturellen Unterschieden, zur Sensibilisierung für das Thema Interkulturalität, zur Aktivierung zur (Eltern-)Mitarbeit sowie die Erarbeitung von Konzepten zur gegenseitigen Hospitation oder die Erörterung von Lösungsansätzen für aktuelle regionale Problemlagen. Ein weiterer Schwerpunkt der Projekte muss darauf liegen, aus den Netzwerkpartnern heraus Personen zu gewinnen, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult und ihre im Netzwerk zusätzlich erlangten Kompetenzen in ihrem speziellen Umfeld weiterzugeben. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen einerseits dafür geschaffen, die einzelnen Bildungsnetzwerke noch weiter auszubauen, indem sich weitere Netzwerkpartner im Verlauf des Prozesses anschließen. Andererseits kann die Entstehung neuer Bildungsnetzwerke angestoßen und zielgerichtet unterstützt werden.

Im Rahmen des Programms IdE können somit Projekte gefördert werden, die geeignet sind, die in diesem Kontext genannten Ziele zu erreichen, sofern die Vorgaben aus der Förderrichtlinie erfüllt werden.

Innerhalb eines solchen Projektes werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Entwicklung von Kooperationen und von institutionsübergreifenden Bildungsnetzwerken, die möglichst aus mindestens fünf Netzwerkpartnern (z. B. Kindertagesstätte, Schulen verschiedener Schulformen, Sportverein, Jugendzentrum, Elternverein, Migrantenorganisationen, migrantische Netzwerke) bestehen. Dazu zählen
 - Aufbau von neuen und Ausbau von bereits bestehenden Netzwerken aller relevanten Akteure, die mit den gleichen Zielgruppen und der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung arbeiten,
 - Aufbau von neuen und Ausbau von bereits bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtungen, die mit gleichen Zielgruppen und an vergleichbaren Aufgaben arbeiten, mit dem Ziel der Nachhaltigkeit,
 - Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften
- Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen
 - für die einzelnen Zielgruppen
 - als gemeinsame Veranstaltungen
- Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von neuen Konzepten und Modulen zu Schwerpunktthemen wie
 - frühzeitige Förderung der Sprachbewusstheit
 - Elternarbeit
 - interkulturelle Erziehung
 - individuelle Lernbegleitung
 - neue Lernformen (z. B. e-learning, multimediales Training)
 - Verhinderung der Ausgrenzung von bildungsfernen und/oder benachteiligten Gruppen durch Zusammenwirken aller relevanten Akteure
 - Förderung des Bewusstseins für bürgerschaftliche Teilhabe/aktive Bürgerschaft und des Engagements für Demokratie und Menschenrechte
 - Implementierung von Kooperationsstrukturen zur Beratung und Förderung im Bildungsbereich
 - gegenseitige Evaluation und Fortentwicklung der Maßnahmen verschiedener Projektträger
 - Übertragung der gefundenen Lösungen auf noch nicht am Prozess beteiligte Kommunen und Bildungseinrichtungen
 - Verbesserung von Qualitätsstandards und Zertifizierungssystemen.

6. Indikatorik

Inwieweit das Projekt tatsächlich zur Zielerreichung i. S. des Programms beigetragen hat, bemisst sich u. a. daran, ob die im Operationellen Programm für die einzelnen Indikatoren bis zum Ende der Förderperiode festgelegten Zielzahlen erreicht werden konnten.

Outputindikatoren sind:

- Zahl der neu entstandenen Bildungsnetzwerke (ÜR mindestens 5, SER mindestens 20)
- Zahl der geförderten Bildungsnetzwerke, die Aktivitäten mit Eltern als einen der Arbeitsschwerpunkte enthalten (ÜR mindestens 8, SER mindestens 15)
- Zahl der bereits in der Förderperiode 2007–2013 existierenden Bildungsnetzwerke, die zwecks Verbreiterung und/oder Vertiefung gefördert werden (ÜR mindestens 7)
- Zahl der innerhalb der Bildungsnetzwerke bzw. durch die Netzwerkaktivitäten durchgeführte Schulungs-/Lerneinheiten (ÜR mindestens 1 700, SER mindestens 5 600).

Ergebnisindikatoren sind:

- Durchschnittliche Zahl der Netzwerkpartner in neu aufgebauten Bildungsnetzwerken (ÜR und SER jeweils 5 bei Beginn, 20 bei Ende der Förderperiode)
- Anteil der bereits existierenden Bildungsnetzwerke, die einen weiteren fachlichen Schwerpunkt ausbilden (ÜR 50 % bei Beginn, 90 % bei Ende der Förderperiode)
- Anteil der neuen Bildungsnetzwerke, die im Verlauf der Förderperiode mindestens drei fachliche Schwerpunkte ausbilden (ÜR und SER jeweils 50 % bei Beginn, 60 % bei Ende der Förderperiode).

IV. Fazit

In einer multikulturellen, von ständig steigenden Zuwanderungszahlen geprägten Gesellschaft, muss geklärt sein, welche Normen und Schlüsselqualifikationen konstituierend und daher erforderlich sind, um schulischen und beruflichen Erfolg zu erreichen und sowohl aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben als auch seinen eigenen Beitrag zur Gesellschaft und deren Fortentwicklung zu leisten. Diese konstituierenden Schlüsselqualifikationen und Normen müssen möglichst früh vermittelt werden, damit von vornherein ein Scheitern vermieden werden kann. Staatliche Instanzen (hier die Bildungsinstitutionen ab dem Elementar- und Primarbereich) müssen in besonderem Maße Kinder bei diesem Enkulturationsprozess unterstützen, gerade in den Fällen, in denen der vorschulische Sozialisations- und Erziehungsprozess nicht ausreichend dafür gesorgt hat, die notwendigen Normen und Schlüsselqualifikationen zu vermitteln. Da jedoch die Inklusion der Kinder kaum ohne die Eltern gelingen kann, müssen auch diese in den Klärungsprozess mit einbezogen werden, in dem definiert wird, welche Normen und Schlüsselqualifikationen für ein erfolgreiches Leben in dieser Gesellschaft konstituierend sind und daher übernommen werden müssen und welche als Ausdruck von Vielfalt in unserer Gesellschaft parallel bestehen können.

Inklusion durch Enkulturation ist ein Prozess, der sehr früh im Elementarbereich beginnt und sich im weiteren Bildungsweg fortsetzt. Messbare Zahlen zur Erreichung der übergeordneten Ziele, nämlich Verringerung der Schulabbrecherquote und Erhöhung der Zahl hochwertiger Bildungsabschlüsse, werden innerhalb des sechsjährigen Förderzeitraums nicht vorliegen können. Um den Erfolg des Programms zeitnah bewerten zu können, muss vielmehr anhand der von den Projektträgern vorzulegenden Projektberichte betrachtet werden, inwieweit es gelungen ist, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die vorgenannten Ziele tatsächlich erreicht werden können.

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Richtlinie „Inklusion durch Enkulturation“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.2 der Richtlinie genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei die Projektanträge maximal insgesamt 100 Punkte erhalten können. Die Projektanträge sind förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 75 erreicht wird.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
1	Ausrichtung des Projekts am lokalen Bedarf z. B. – bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte im Projektgebiet – Strukturen der relevanten Bildungssysteme – Darstellung des Problemdrucks im Projektgebiet (wie: Entwicklung von Zuwanderungszahlen, hohe Schulabbrecherquote, Zahl der Jugendlichen ohne Ausbildung etc.)	0–15	15
2	Projektkonzeption – Schlüssiges Gesamtkonzept Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, Zertifikate, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation (Formulierung von Prüfsystemen, Ermittlung der Zahlen zu den unter 3. beschriebenen Indikatoren), Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projektes, Umgang mit Widerständen, Kontrolle von Seiten- und Nebeneffekten – Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele von IdE, z. B. – Verminderung der Rückstellungsquote – Reduzierung der Schulabbrecherquote – Verringerung des Absentismus – Erhöhung der Überweisungen in die Sekundarstufe II – Erhöhung der Sprachkompetenzen – Stärkung der Elternkompetenz, Erhöhung der Teilnahme von Eltern an Schule (Schulleben, Schulverwaltung) – Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal – Innovationsgehalt – neue und/oder bewährte Maßnahmen bzw. Wege in neuer Zusammenstellung – neue Ziele – Innovation im Kontext der Ausgangslage – ungewöhnliche Projektpartner/innen – bisher vernachlässigte Zielgruppen	0–40	40
3	Beitrag zur Realisierung der im Operationellen Programm beschriebenen Indikatoren – Aufbau von neuen Bildungsnetzwerke mit mindestens 5 Netzwerkpartnern – Ausbau von bereits bestehenden Bildungsnetzwerken durch weitere Netzwerkpartner – Schwerpunktthema Arbeit mit Eltern – Durchführung von Schulungs-/Lerneinheiten – Ausbildung von fachlichen Schwerpunktthemen	0–20	20
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (jeweils konzeptionelle Beschreibung der Analyse, Ziele, Maßnahmen, Evaluation) a) Gleichstellung von Männer und Frauen , z. B. – Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des kommunalen Integrationsbeauftragten – Qualifizierungsmaßnahmen zur geschlechtersensiblen Pädagogik/Sozialisation b) Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung , z. B. – Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und aus bildungsfernen Familien – Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz – Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Demokratie, Menschenrechte, Chancengleichheit c) Nachhaltige Entwicklung (ökologisch, sozial, ggf. auch ökonomisch), z. B. – Öko-Audit-Zertifizierung des Projektträgers bzw. Vorhandensein eines individuellen Energiekonzepts/-controllings – Implementierung eines nachhaltigen Beschaffungssystems – Beitrag des Projektes zur Verbesserung sozialer Herausforderungen (soziale Innovation)	0–25	25 (max. 8) (max. 11) (max. 6)

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Musterfinanzierungsplan 3

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

- 1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben
- 1.2 Ausgaben für Honorarkräfte
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals
- 1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen
- 1.5 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben
- Summe 1.1 bis 1.5**

		EUR
		EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben
- 2.4 sonstige Sozialabgaben
- 2.5 tägliche Fahrtkosten
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten
- 2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)
- Summe 2.1 bis 2.7**

		EUR
		EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)
- 3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)
- 3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten
- Summe 3.1 bis 3.3**

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

4. Indirekte Ausgaben

- umfasst 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1
- Summe**

		EUR
		EUR

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Widerruf der Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Borkum
und Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines neuen Hafensbereichs Borkum****Bek. d. MW v. 9. 9. 2015 — 31 30401-1.3.4/7 —**

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Borkum v. 17. 10. 2007 (Bek. d. MW v. 17. 10. 2007, 45 30401-1.3.4/7, Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1303) wird widerrufen.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Niedersächsischen Hafenordnung v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafenordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafensbereiches für den Hafen Borkum hiermit wie folgt neu festgelegt:

a. Bereich „Fähranleger/Alter Hafen“

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der nordöstlichen Ecke des Kleinbahnhafens am Fingerpier (Punkt 1), 10 m in nördlicher Richtung zum Punkt 2. Danach bildet sie bis zum Punkt 3 auf dem Fuß der Steinböschung eine Parallele zur Nordseite des Fingerpiers in einem Abstand von 10 m. Von Punkt 3 folgt die Grenze in südlicher Richtung der Steinböschung, um bei Punkt 4 auf die südöstliche Einfriedung des Grundstücks mit Ölvorratsbehälter zu stoßen. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Böschung, dabei die Straße (Auffahrrampe) querend und dem weiteren Verlauf des Fußes der Steinböschung südlich der Parkplätze folgend, um nach 322 m auf den Punkt 5 zu treffen, welcher sich an der Südseite der Straße gegenüber der Südostecke des Marinezaunes der Marineausfahrt befindet. Danach nimmt die Grenze eine südliche Richtung ein, quert den Bahnkörper in gerader Linie und trifft nach 28 m auf den Zaun des Marinegeländes auf der Krone der Böschung (Punkt 6). Anschließend folgt die Hafensbereichsgrenze dem Zaun auf der Böschungskrone in ost-südöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Knicks — Punkt 7 bis Punkt 8 — bis zum Punkt 9 und weiter der Böschung in ost-nordöstlicher Richtung bis zum Punkt 10, der an der Oberkante des Betonholmes der Spundwand liegt. Die Spundwand bildet bis zum Punkt 11 die Grenze. Von hier folgt sie dem Verlauf der westlichen Außenkante des Brückenbauwerkes bis zur Südwestspitze der Anlegebrücke des Fähranlegers (Punkt 12), knickt hier im rechten Winkel ab und läuft dann ab Punkt 13 im Abstand von 15 m parallel zum Anlegesteg zur wasserseitigen Südostecke der Anlegebrücke (Punkt 14). Nun folgt die Grenze wasserseitig dem Bogen des Brückenbauwerkes bis zum Schnittpunkt der Ostseite der Kaje (Punkt 15) und läuft von hier die Kaje zwischen den Punkten 15 und 16 einschließend und die Hafenzufahrt querend zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

b. Bereich „Nordsee-Windport-Borkum“ (Burkanahafen)

Die Hafensbereichsgrenze verläuft ausgehend von der Mitte des östlichen (grünen) Leitdammes (WP 1) der Einfahrt zum Schutzhafen ca. 83 m in nordöstliche Richtung zum WP 2. Danach bildet sie zum WP 3 eine

Parallele im Abstand von ca. 15 Metern zur Kaikante, diese einschließend. Von WP 3 zu WP 4 folgt sie der Straße „Achter de Oostkaje“ auf ca. 95 Meter. Von dort verläuft in nördlicher Richtung der Straße „Achter de Oostkaje“ folgend zu WP 5 auf einer Länge von 286 Metern. Von WP 5 zu WP 7 folgt sie dem Zaun mit einem nordwestlichen und danach nördlichen Schwenk auf 76 Metern. Von WP 7 zu WP 10 folgt sie dem Straßenverlauf der Juister Straße auf ca. 368 Metern. Von WP 10 an der Kreuzung Juister Straße/Ronde Plate verläuft sie in südlicher Richtung 124 Meter bis zum nordöstlichsten Punkt (WP 11) der Amphibienrampe. Die Grenze schließt sich zwischen WP 11 und WP 1 mit einer geraden Linie in südöstlicher Richtung, die westlichste Schwimmbrücke komplett einschließend, auf 543 Meter wieder auf der Mitte des östlichen (grünen) Leitdammes der Hafeneinfahrt.

Ebenfalls zum Hafensbereich des „Nordsee-Windport-Borkum“ (Burkanahafen) zählt die Grünfläche nordöstlich der Wasserfläche. Beginnend vom nordöstlichsten Punkt (EP 1) der Fläche an der Kreuzung Memmert Straße/Juister Straße verläuft die Grenze in westlicher Richtung auf ca. 85 Meter. Von EP 2, das Gebäude der ehemaligen Hauptwache des Marinestützpunkts ausklammernd, auf 60 Metern erst in südlicher und dann in westlicher Richtung über EP 3 zu Punkt EP 4. Von dort aus auf 260 Meter in südlicher Richtung zu EP 5. EP 6 wird von hier in östlicher Richtung nach 110 Metern erreicht. Die Grenze schließt sich wieder zwischen EP 6 und EP 1 in nördlicher Richtung nach 260 Metern.

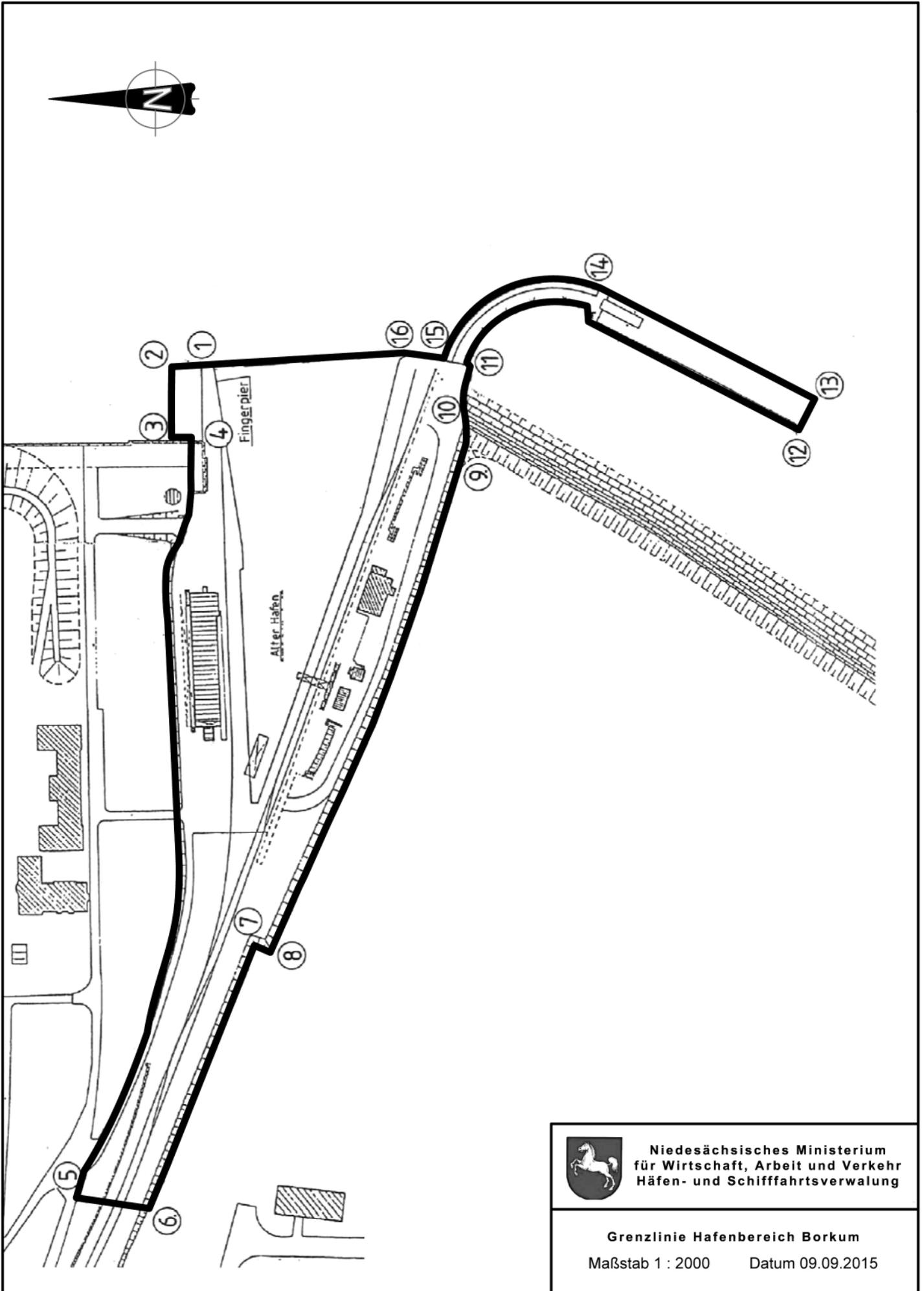
3. Die Grenzen des Hafens sind in den anliegenden Lagekarten erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgeblich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Widerruf der unter 1. genannten Allgemeinverfügung oder gegen die Allgemeinverfügung zu 2. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Ref. 31, Bahnhofstraße 5, 26506 Norden zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/wachstumsregion_kueste/reedereien_seeschifffahrtswirtschaft/hafensbereiche/hafensbereiche-15191.html aufrufbar.



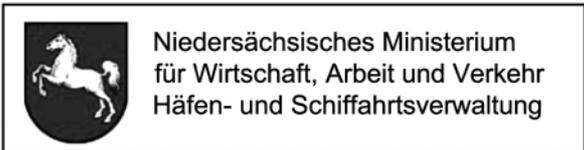
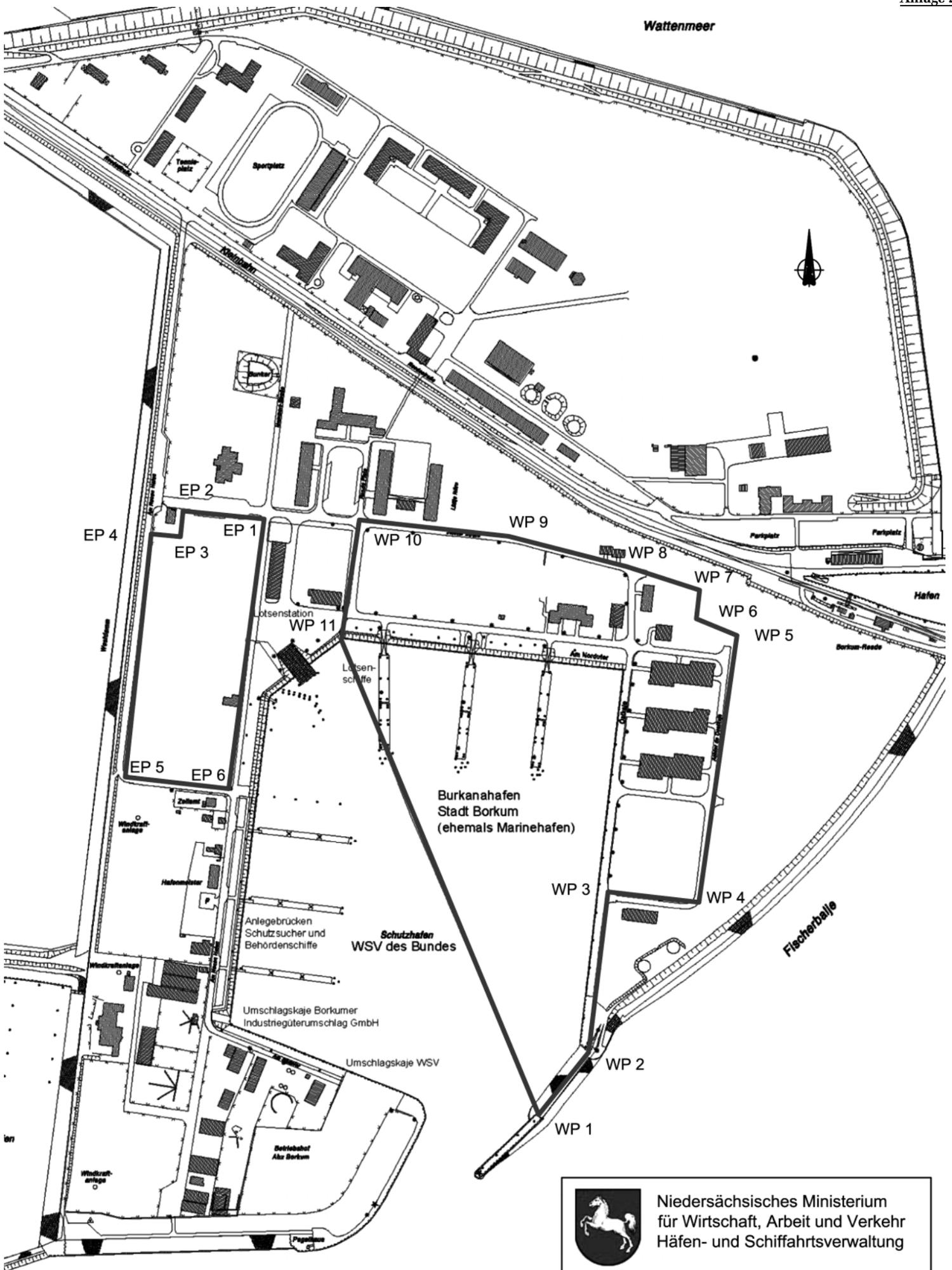
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Borkum

Maßstab 1 : 2000

Datum 09.09.2015

Wattenmeer



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Genzlinie Hafenbereich Borkum

Maßstab 1 : 5000 Datum 09.09.2015

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Düste,
Landkreis Diepholz)****Bek. d. ML v. 21. 9. 2015
— 306.1-611-2618-Düste —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Düste, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Düste ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1258

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf,
Landkreis Diepholz)****Bek. d. ML v. 21. 9. 2015
— 306.1-611-2619-Donstorf —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Donstorf, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Donstorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1258

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel,
Landkreis Diepholz)****Bek. d. ML v. 21. 9. 2015
— 306.1-611-2620-Dörpel —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dörpel, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dörpel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1258

I. Justizministerium**Absehen von der Strafverfolgung
und von der Strafvollstreckung
bei Auslieferung und Ausweisung
(§§ 154 b, 456 a StPO)****AV d. MJ v. 14. 9. 2015 — 4300-401.93 —****— FORIS 34100 —****1. Allgemeines**

In Verfahren gegen Personen, deren Auslieferung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, kann gemäß § 154 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage und gemäß § 456 a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden. Hiervon soll in geeigneten Fällen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze Gebrauch gemacht werden:

Entschließungen nach den §§ 154 b und 456 a StPO kommen erst in Betracht, wenn die Auslieferung bewilligt oder die

Ausweisung vollziehbar angeordnet ist und diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an das Absehen von weiterer Strafverfolgung oder -vollstreckung durchgeführt werden sollen.

2. Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO

2.1 Ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung oder das öffentliche Interesse wegen der

Schwere der Tat oder der Gefährlichkeit der oder des Beschuldigten die Durchführung des Strafverfahrens gebietet. Dies gilt namentlich in Verfahren wegen

- Straftaten gegen das Leben,
- organisierter Kriminalität,
- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte,
- schwerer Sexualstraftaten oder
- gegen Beschuldigte, die nach Ausweisung unerlaubt erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

2.2 In den in Betracht kommenden Fällen verfährt die Staatsanwaltschaft wie folgt:

- a) Die Beweise sind zu sichern. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn sie als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte (z. B. für Verfahren gegen Angehörige von Schlepperorganisationen).
- b) Das Einvernehmen mit der Abschiebung ist gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich, regelmäßig innerhalb einer Woche, zu erklären.
- c) Erforderlichenfalls ist bei dem Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO).
- d) Die beschuldigte Person ist über die möglichen Rechtsfolgen im Fall ihrer Rückkehr zu belehren.
- e) Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen für den Fall unerlaubter Rückkehr sind einzuleiten (Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, ggf. Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme).
- f) Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafverfolgungsverjährung zu unterrichten.
- g) Die Ausländerbehörde ist um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, sofern die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

3. Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456 a StPO

3.1 Ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse oder die Gefährlichkeit der Straftäterin oder des Straftäters die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet. Namentlich in Verfahren wegen

- organisierter Kriminalität,
- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte oder
- schwerer Sexualstraftaten

wird in der Regel nicht von der Strafvollstreckung abgesehen werden können, es sei denn, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgesetzt werden.

3.2 Die Zeitpunkte der Entscheidungen nach § 456 a StPO werden wie folgt festgelegt:

- a) Von der Strafvollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bisherige Freiheitsentziehung in dem Verfahren bei anschließender Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheint. Dies gilt namentlich,
 - aa) wenn mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 StGB oder § 88 JGG nach der Hälfte der Strafzeit zu rechnen ist,
 - bb) wenn die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Aussetzung wegen der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder wegen einer neuen Straftat erfolgte, die nicht zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe geführt hat,

cc) wenn die verurteilte Person im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die gesamtstrafenfähig wäre, sofern die Strafe durch ein deutsches Gericht verhängt worden wäre, und ein Härteausgleich bei der Bildung der zu vollstreckenden Strafe noch nicht erfolgt ist.

- b) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe soll in der Regel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.
- c) Über die Hälfte der Strafzeit hinaus soll eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe nur vollstreckt werden, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person der oder des Verurteilten liegenden Gründen eine weitere Vollstreckung geboten ist; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- d) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von weiterer Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann. Eine Maßnahme nach § 456 a StPO kommt nicht in Betracht, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet. Das Absehen von der weiteren Vollstreckung bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.
- e) Bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist stets zu prüfen, ob von der Vollziehung abgesehen werden kann, weil Besserungs- und Sicherungsinteressen dem Heimatstaat der verurteilten Person überlassen bleiben können. Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten (§§ 66 bis 66 b StGB), so kann von der weiteren Vollziehung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann, und ausreichende Vorsorge für eine Sicherung oder Behandlung der verurteilten Person im Ausland getroffen werden kann.
- f) Von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll im Fall der Auslieferung oder Ausweisung der verurteilten Person abgesehen werden, wenn die tatsächliche Ausreise kurzfristig erfolgen soll. Ist neben der Ersatzfreiheitsstrafe noch eine andere zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so ist diese für die Entscheidung nach § 456 a StPO maßgebend. Scheidet danach ein Absehen von der Strafvollstreckung aus, so ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

3.3 Der Verfahrensgang wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Vollstreckungsbehörde prüft
 - bei Einleitung der Vollstreckung,
 - vor Verbüßung der Hälfte der Strafe,
 - vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe,
 - auf Antrag der Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt,
 ob und zu welchem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in Betracht kommt. Die Vollstreckungsbehörde setzt sich im Fall der Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen mit der Ausländerbehörde in Verbindung, um zu klären, ob eine Ausweisungsverfügung ergangen oder zu erwarten ist.
- b) Regt die Justizvollzugsanstalt das Absehen von der Vollstreckung an, so fügt sie einen Führungsbericht bei.
- c) Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, von der weiteren Vollstreckung abzusehen, so unterrichtet sie sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch im Fall der Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen die Ausländerbehörde. Die Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidung so frühzeitig, dass die zur Abschiebung aus der Haft notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig abgeschlossen werden

können und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung (§§ 57, 57 a StGB, § 88 JGG) erübrigt. Entsprechendes gilt für die Vollziehung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in einem Landeskrankenhaus und für die Frage einer bedingten Entlassung nach § 67 e StGB.

- d) Die Vollstreckungsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung). Die Belehrung nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Strafvollstreckungsordnung soll sich auch darauf erstrecken, dass mit der Nachholung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise auch dann zu rechnen ist, wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der Befristung aufgehoben ist. Die Vollzugsanstalt erteilt die Belehrung in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache. Über die Belehrung fertigt die Vollzugsanstalt eine Niederschrift, die sie der Vollstreckungsbehörde übersendet.
- e) Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu dem gemäß § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.

4. Verhältnis zu anderen Verfahren

4.1 Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO und über die Vollstreckungshilfe nach dem IRG, einem Akt der EU oder einer sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarung, soweit unmittelbar innerstaatlich anwendbar, stehen rechtlich unabhängig nebeneinander. Die jeweils geltenden völkerrechtlichen Akte und Vereinbarungen können dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT) entnommen werden. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 § 456 a StPO bietet in der Regel ein einfacheres Verfahren als eine Überstellung auf der Grundlage des IRG oder eines völkerrechtlichen Aktes. Im Fall des § 456 a StPO ist eine Einigung mit dem Vollstreckungsstaat nicht erforderlich. Zudem kann die Vollstreckung bei einer Wiedereinreise zumeist durch einen Vollstreckungshilfebefehl gesichert werden, wogegen bei der Vollstreckungshilfe regelmäßig eine Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen muss.

Ein Vollstreckungshilfeverfahren ist dagegen insbesondere dann vorzuziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach Nummer 3.1 vorliegt, eine Überstellung vor Ablauf der in Nummer 3.2 genannten Fristen möglich erscheint oder eine Vollstreckung über die in Nummer 3.2 genannten Zeiträume hinaus geboten ist.

5. Berichtspflicht

Dem MJ ist vorab zu berichten, wenn die Vollstreckungsbehörde

- bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder
- in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung

von der Vollstreckung nach § 456 a StPO absehen will oder wenn eine deutsche Staatsangehörige oder ein deutscher Staatsangehöriger zur Vollstreckung einer ausländischen Strafe ausgeliefert werden soll.

6. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 5. 2020 außer Kraft.

An die
Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1258

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22. 9. 2015
— 23-62034/00 —

— **VORIS 28200** —

1. Allgemeines

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG sowie § 32 Abs. 2 WHG). Mit diesen Vorschriften korrespondieren solche des Düngegesetzes, der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung, der SchuVO, der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Bei unsachgemäßer Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot kann es zu Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zu schädlichen Bodenveränderungen kommen. Daher ist die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Wirtschaftsdünger und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität gemäß geltender Vorschriften zu errichten. Eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Mit diesem RdErl. werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

2. Definitionen

2.1 **Stallmist** ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark variieren.

2.2 **Geflügelkot** ist Geflügelrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist

2.2.1 **Geflügelrockenkot**: anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 % getrocknet wird;

2.2.2 **Geflügelfrischkot**: anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung;

2.2.3 **Einstreuarmer Geflügelmist**: Geflügelrockenkot oder Geflügelfrischkot mit Anteilen von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist;

2.3 **Zwischenlager**: Lagerflächen, die nicht nur für eine sehr kurze Zeit, die nach der Anfuhr für die Ausbringung erforderlich ist (Bereitstellung), genutzt werden und nicht als ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden.

3. Anforderungen

Um den in Nummer 1 genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist das Errichten eines Zwischenlagers für Stallmist und Geflügelkot ohne Auffangbehälter nur dann zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

3.1 Der Trockensubstanzgehalt muss mindestens 25 % betragen. Für Stoffe mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 %) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung in einer wasserundurchlässigen Lageranlage mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise:

- 3.1.1 Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist),
- 3.1.2 Schweinemist.

3.2 Eine Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmem Geflügelmist außerhalb von wasserundurchlässigen Lageranlagen ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt.

Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot sowie von sonstigen festen organischen Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist außerhalb befestigter Anlagen ist auf eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt.

3.3 Der Umfang des vorübergehend auf einem Schlag gelagerten Stallmists, Geflügeltrockenkots oder Geflügelmists ist auf die Menge zu begrenzen, die nach guter fachlicher Praxis bei bedarfsgerechter Düngung auf dieser Fläche und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.

3.4 Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als maximal 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann. Das Zwischenlager ist mit einer Folie oder einem Vlies (Rübenvlies) abzudecken.

3.5 Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.

3.6 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.

3.7 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.

3.8 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebietenverordnungen sind zu beachten. In Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist in einem Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.

3.9 Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann (in Richtung angrenzender Oberflächengewässer z. B. durch Erdwälle). Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.

3.10 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.

3.11 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbeeinträchtigt.

3.12 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Landwirtschaftlichen Fachdienststellen

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1260

Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22. 9. 2015
— 23-62430 —

— VORIS 28200 —

1. Allgemeines

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG bzw. § 32 Abs. 2 WHG).

Bei unsachgemäßer Lagerung von Silage kann es zu Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Daher ist die Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Silage und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität entsprechend geltender Vorschriften zu errichten. Eine Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Mit diesem RdErl. werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die vorübergehende Silagelagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

2. Definitionen

2.1 **Silage** ist zur späteren Verwendung unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes Erntegut.

2.2 **Feldmieten** sind auf Ernteflächen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft angelegte Silagelager. Im Gegensatz zu festen baulichen Anlagen (Hoch- und Fahrtilos) sind Feldmieten als nicht ortsfeste Zwischenlager zu verstehen.

3. Anforderungen

Eine Lagerung in Feldmieten ist nur dann ordnungsgemäß und zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

3.1 Feldmieten dürfen nur auf den jeweiligen Ernteflächen oder in unmittelbarer Nachbarschaft hierzu betrieben werden. Ernteflächen, die für die Anlage einer eigenen Feldmiete zu klein sind (z. B. < 1 ha), müssen nicht unmittelbar angrenzen. Der Lagerplatz ist bis zum Frühjahr des Folgejahres nach Anlage der Feldmiete zu räumen.*)

*) Die bundesrechtliche Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich derzeit im Normsetzungsverfahren befindet, wird nach ihrem Inkrafttreten voraussichtlich strengere Anforderungen festlegen.

3.2 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten.

3.3 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.

3.4 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebieten- und Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten. In Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen in einem Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen keine Feldmieten angelegt werden.

3.5 Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Silagesickersaft vom Lagergut in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann. Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.

3.6 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.

3.7 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbeeidelt. Nach der Räumung von Lagerplätzen auf Grünland erfolgt erforderlichenfalls eine Neuansaat.

3.8 In einer Feldmiete darf nur Silage mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % gelagert werden, da hierbei nicht zu erwarten ist, dass Silagesickersaft entstehen kann. Erntegut mit einem geringeren Trockensubstanzgehalt darf nur in festen baulichen Anlagen gelagert werden.

3.9 Die Höhe der Feldmiete darf 3,0 m nicht übersteigen. Durch die Höhenbegrenzung soll vermieden werden, dass ein Auspressen von Flüssigkeiten stattfindet.

3.10 Zur Vermeidung des Eindringens von Niederschlagswasser ist die Silage mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Landwirtschaftlichen Fachdienststellen

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1261

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rixförder Grabens im Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 30. 9. 2015 — 62023-03-48-72-80 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Rixförder Grabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Celle und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Celle,
— Amt für Umwelt und ländlichen Raum —,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratscherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietenkarten.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1262

**Die Anlage ist auf den Seiten 1264/1265
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BEA Südheide GmbH & Co. KG, Gifhorn)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 9. 2015
— BS 15-059 —**

Die BEA Südheide GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 3, 38518 Gifhorn hat mit Schreiben vom 7. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Erweiterung der Biogasanlage Westerbeck um einen zweiten Gärrestlagerbehälter, einen zweiten Gasspeicher und einen neuen Abtankplatz beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1263

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norzinco GmbH Harzer Zinkoxide, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 9. 2015
— BS 15-077 —**

Die Norzinco GmbH Harzer Zinkoxide, Landstraße 93, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung eines Schiebeofens zum Einsatz von Trassmetall beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1263

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 9. 2015
— 15-006-01/Ev —**

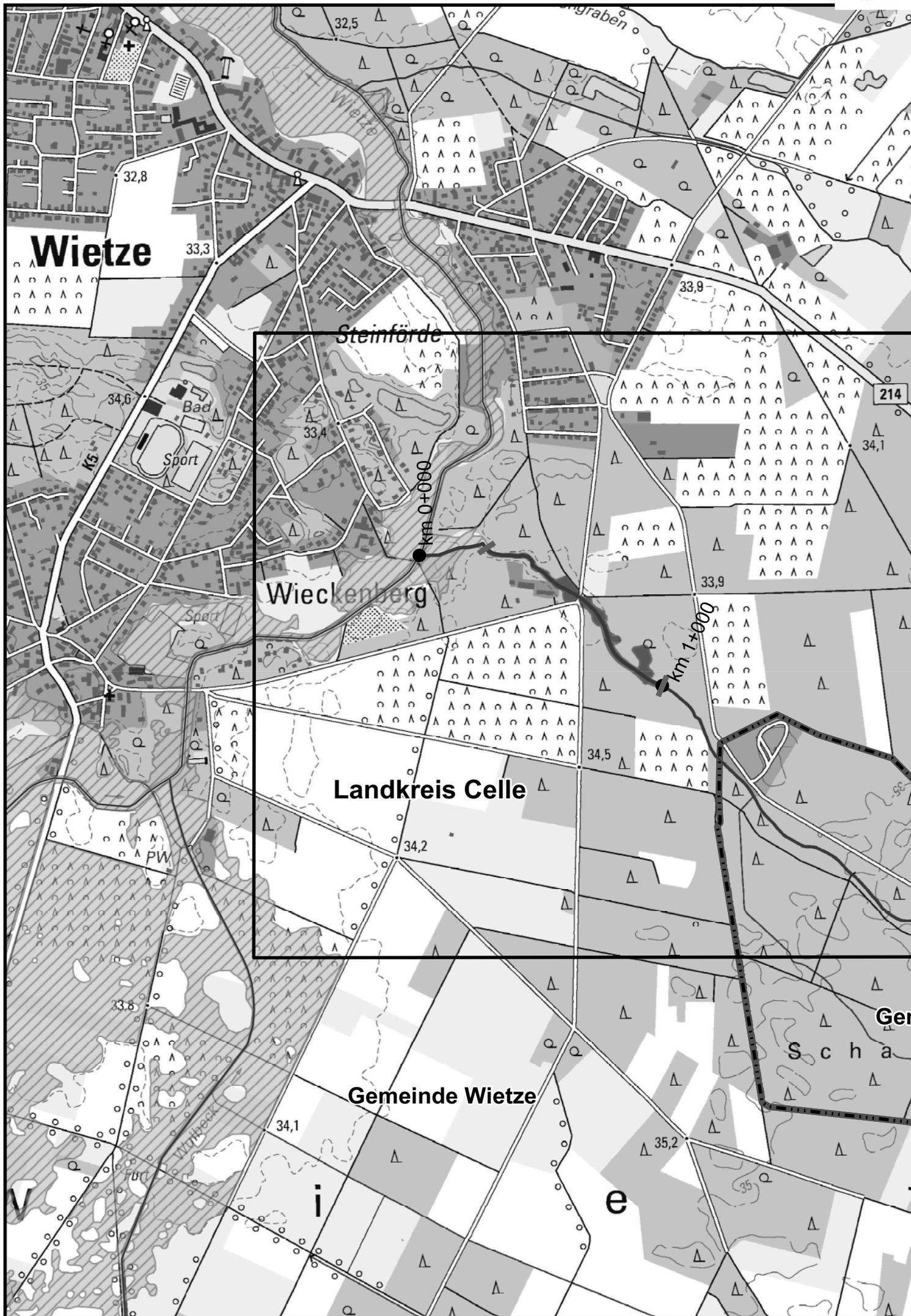
Die Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 15. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung eines Gaslagers beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Zur Burg 6, Gemarkung Bersenbrück, Flur 12, Flurstücke 16/2, 25/1, 25/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1263



Wietze

Steinförde

Wieckenberg

Landkreis Celle

Gemeinde Wietze

Ger

scha

v

i

e



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rixförder Graben im Landkreis Celle

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.09.2015
Az: 62023-03-48-72-80

Legende

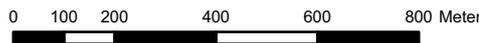
- Rixförder Graben
- Vorläufige Sicherung des ÜSG Rixförder Graben (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG Wietze, vorläufig gesichert am 07.11.2012

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze



1:15.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 31.08.2015

Stellenausschreibungen

Im **Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** mit Dienstsitz Hannover ist ab dem 1. 2. 2016 oder dem dann nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

der Sachgebietsleitung Personal-Ausland

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengefassten 20 Landeskirchen und vertritt die Interessen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Zurzeit sind ca. 150 Personen für die EKD in unterschiedlichsten Rechtsverhältnissen im Ausland tätig. Aufgabe der Sachgebietsleitung Personal-Ausland ist die personalrechtliche Begleitung und Koordination dieser Beschäftigungsverhältnisse. Im Sachgebiet werden zudem spezielle Auslandsfürsorgeleistungen berechnet und ausgezahlt. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die interne arbeits-/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Begleitung unseres Auslandspersonals.

Ihre Aufgabe:

- Sie leiten das Sachgebiet mit zurzeit vier Mitarbeitenden,
- Sie bearbeiten die herausgehobenen Rechtsfragen im Rahmen der Auslandsbeschäftigungsverhältnisse,
- Sie koordinieren die Abläufe in Ihrem Arbeitsbereich und in der Zusammenarbeit mit der Auslandsabteilung,
- Sie erarbeiten Prozesse und Muster für das Sachgebiet und die Zusammenarbeit mit z. B. den Auslandsgemeinden,
- Sie wirken bei der Fortentwicklung z. B. des Auslandsfürsorge-rechts mit,
- Sie sind für die Finanzen des Sachgebietes verantwortlich (Haushaltsbeauftragte/Haushaltsbeauftragter).

Ihr Profil:

Das Kirchenamt der EKD sucht eine/n in allen Bereichen des Personalrechts versierte/n Mitarbeiter/in mit Kenntnissen und Erfahrungen insbesondere des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts und des Steuer- und Sozialversicherungsrechts — möglichst mit einem Schwerpunkt auf der Beschäftigung von Mitarbeitenden im Ausland.

Sie haben

- die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. befinden sich bereits in einem entsprechenden Beamtenverhältnis,
- alternativ einen Bachelor-Abschluss im Bereich Verwaltung oder Betriebswirtschaft oder einen Verwaltungslehrgang II,
- mehrjährige Erfahrung in der Personalarbeit im öffentlichen/kirchlichen Sektor, vorzugsweise schon in leitender Position,
- einen „kreativen Kopf“ und sind offen für flexible und neue Lösungen,
- Eigeninitiative, kommunikative Kompetenz und
- sind teamfähig und kontaktfreudig.

Wir bieten

- je nach Erfüllung der laubbahnrechtlichen Voraussetzungen einen Dienstposten nach BesGr. A 13 g. D. BVG.EKD (entspricht BBesG), im Rahmen einer privatrechtlichen Anstellung ein Entgelt nach EntgeltGr. 12 DVO.EKD (entspricht TVöD),
- eine sehr interessante, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit mit internationalem Bezug,
- ein hohes Maß selbständiger Aufgabenerledigung mit Gestaltungspotential,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 16. 10. 2015** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, oder per E-Mail an Bewerbungen@ekd.de.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1266

Im **Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (BesGr. A 16/A 16 aT),

im Referat 12 „Haushalt, EU-Förderprogramme, Innerer Dienst“ zu besetzen. Eine mögliche Beförderung kommt grundsätzlich erst nach Ableistung der sechsmonatigen Bewährungszeit nach § 14 NBG in Betracht. Für Tarifbeschäftigte gilt diese Regelung entsprechend.

Auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Kapitelübergreifende Koordination bei der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug,
- Haushaltswirtschaftliche Belange der EU-Finanzierungen (EFRE, ELER),
- Vorhaben von grundsätzlicher und herausgehobener Bedeutung mit Projektcharakter,
- Landeshaushaltsordnung (LHO), Verwaltungsvorschriften zur LHO,
- Bundeshaushalt, Länder- und kommunaler Finanzausgleich,
- Bearbeitung der Kapitel 1501 (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz), 1502 (Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten) und 6151 (Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle),
- Vertretung der Referatsleitung im Aufgabenbereich „Haushalt“.

Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten. Die auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz anfallenden grundsätzlichen Rechtsfragen und Arbeiten sind eigenverantwortlich und abschließend zu bearbeiten. Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit ist beabsichtigt, die Vertretung für die Funktion des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO) zu übertragen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 NLVO.

Anforderungsprofil:

Einschlägige Kenntnisse über die finanz- und haushaltswirtschaftlichen Zusammenhänge, Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft sowie Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere im Bereich der Haushaltsanalyse und des Haushaltsaufstellungsverfahrens sind von Vorteil. Erwartet werden Tätigkeiten in verschiedenen Aufgabenbereichen des öffentlichen Dienstes, wobei Erfahrungen mindestens in der Bewältigung einer Querschnittsaufgabe (Haushalt, Organisation, Personal) nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, Sachverhalte und Fragestellungen schnell und entsprechend den entscheidungserheblichen Gesichtspunkten differenziert zu erfassen, diese eigenständig und folgerichtig zu durchdenken sowie praxiserprobte Lösungen mit Blick auf die fachlichen und finanziellen Anforderungen zu erarbeiten. Dies bezieht sich sowohl auf die einschlägigen Normen und Regeln, die der Bewirtschaftung von Mitteln zugrunde liegen, als auch auf die sachlichen Aufgabenbereiche und Themen, die im Ministerium haushaltsmäßig und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreten sind. Unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Bereitschaft, verschiedene Verfahren der IuK-Technik einzusetzen (u. a. MS-Excel, Haushaltswirtschaftssystem und elektronisches Dokumentenmanagement).

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Eigeninitiative, Motivation und Kreativität, die die Herausforderungen, die beim Einsatz öffentlicher Mittel entstehen, positiv annimmt und über eine hohe Belastbarkeit verfügt. Neben Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen wird eine ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet, die mit einer angemessenen Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit verbunden ist.

Wegen der mit der stellvertretenden Referatsleitung auch zu erfüllenden Leitungsaufgaben im Referat und der Befugnisse gegenüber anderen Organisationseinheiten sind Erfahrungen in der Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. In Zeiten von Haushaltsaufstellungsverfahren und bei besonderen Auftragslagen muss ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit gewährleistet sein.

Die Europaqualifikation i. S. der Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationale Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung — RdErl. des MI vom 10. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 592) in der aktuellen Fassung — ist nachzuweisen; sie kann zeitnah nachgeholt werden.

Das MU strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher werden hier Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Anschreiben und Lebenslauf sowie den üblichen Nachweisen zur Qualifikation (sofern diese nicht bereits in der Personalakte vorliegen) senden Sie bitte **bis zum 30. 10. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz — Referat 11 —, Archivstraße 2, 30169 Hannover. Für Fragen zum Aufgabengebiet stehen Herr Nüsken, Tel. 0511 120-3457, und für dienstrechtliche Rückfragen Frau Koch, Tel. 0511 120-3323, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1266

Die **Samtgemeinde Kirchdorf** sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Beamtin oder einen Beamten
für den Bereich Bauen und Entwicklung.**

Zu den Aufgaben gehören allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Aufgabengruppe Bauverwaltung (Bauanträge, Vorkaufrecht u. a.), Bearbeitung aller Bauleitplanverfahren, Mitwirkung bei der Regionalplanung, allgemeine Aufgaben der gemeindlichen Entwicklungsplanung, Dorferneuerung/Flurbereinigung/REM/IEK „Aueniederung“, Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, rechtliche Begleitung von Auftragsvergaben VOB/VOL, Verwaltung der gemeindlichen Forsten, stellvertretende Fachbereichsleitung.

Ein sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick müssen vorhanden sein, gute Kenntnisse im Bau- und Vergaberecht sind von Vorteil und die Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, müssen gegeben sein.

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz, eine Besoldung nach BesGr. A 10 und die Aufstiegsmöglichkeit zur Fachbereichsleitung.

Für weitere Informationen stehen der Fachbereichsleiter Bauen und Entwicklung, Herr Dahm, Tel. 04273 8823, und Frau Riekmann, Tel. 04273 8812, zur Verfügung.

Falls Sie sich für diese Stelle interessieren, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 16. 10. 2015** an die Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf. Sie können Ihre vollständige Bewerbung auch per Mail im PDF-Format an die Mailadresse info@kirchdorf.de senden.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, kommt die Samtgemeinde Kirchdorf nicht auf. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1267

Die **Stadt Achim** (30 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 370 Beschäftigte) — charmant zwischen Moderne und alter Architektur direkt an der Weser gelegen, sucht

eine Volljuristin oder einen Volljuristen.

Von Achims Innenstadt bis ins Herz der Freien Hansestadt Bremen sind es kurze zwanzig Kilometer. Gute Erreichbarkeit mit der Bahn, dem Bus und auch dem Auto zeichnet Achim als Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsstandort aus.

Aufgaben:

Die Funktion wird als Stabsstelle dem Verwaltungsvorstand zugeordnet und umfasst folgende Aufgabenfelder:

- Juristische Beratung eines Verbundes von drei Kommunen in der Trägerschaft der Stadt in allen rechtlichen Fragen der Kommunalverwaltung
- Prozessführung für die Stadt und ggf. weiterer Kommunen des Verbundes vor Gericht
- Mitarbeit bei der Erstellung von Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen
- Erstellung von Strafanzeigen
- Beratungsfunktion in Angelegenheiten des Vergaberechts nach VOL und VOB
- Aufbau einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, auf analogen und digitalen Kommunikationsmedien

Qualifikationen:

Sie verfügen über

- die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens dem Abschluss „Vollbefriedigend“,
- mehrjährige Erfahrungen im kommunalen Bereich,
- fundierte juristische Kenntnisse auf den Gebieten Verwaltungsrecht (insbesondere Kommunalverfassungsrecht), Bauverwaltungsrecht, Vergaberecht, Arbeitsrecht sowie allgemeines Zivilrecht,
- ein sicheres Auftreten mit sehr guter Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit,
- Überzeugungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick,
- analytische Fähigkeiten,
- einen Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft, für erforderliche Dienstreisen das eigene Fahrzeug einzusetzen.

Wünschenswert wären darüber hinaus sehr gute Kenntnisse im Umgang mit moderner Bürokommunikation, insbesondere im Bereich Social Media sowie Erfahrungen mit Juris.

Informationen:

Wir bieten Ihnen einen sicheren, modern ausgestatteten Arbeitsplatz. Eine betriebliche Altersversorgung ist selbstverständlich. Freuen Sie sich auf ein attraktives Arbeitsumfeld und Raum für Ihre fachliche Weiterentwicklung.

Die Stadt Achim fördert die berufliche Gleichstellung und begrüßt es ausdrücklich, wenn Frauen sich bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 13 TVöD bzw. BesGr. A 13.

Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns ausschließlich auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung **bis zum 25. 10. 2015**. Bitte benutzen Sie unser Bewerbungsformular über den folgenden Link: www.karriere-achim.de.

Kontakt: Stadt Achim, Bernd Kettenburg, 1. Stadtrat, Tel. 04202 9160-200.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1267

Hildesheim kann als alte Bischofsstadt auf eine über 1 200-jährige Geschichte zurückblicken. Sie liegt mit ihren etwa 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern rund 30 km südöstlich der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover. Hildesheim bietet vielfältige Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten, optimale Betreuungsmöglichkeiten für Kinder sowie ein breit gefächertes, hervorragendes Bildungsangebot und ist zugleich Universitäts- und Hochschulstandort.

Als familienfreundliches Dienstleistungsunternehmen sucht die **Stadt Hildesheim** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Stadträtin oder einen Stadtrat
(BesGr. B 4)**

mit den Bereichen Jugend, Soziales, Schule, Sport, Archiv- und Bibliothekswesen.

In den o. g. Bereichen bewirtschaftet das finanz- und mitarbeiterstärkste Dezernat der Stadt Hildesheim mit rd. 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Aufwandsbudget von jährlich rd. 105 Mio. EUR.

Die Berufung erfolgt als Wahlbeamtin/Wahlbeamter für die Dauer von acht Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Aufgrund der zurzeit tendenziell steigenden Einwohnerzahlen ist eine Besoldung nach BesGr. B 5 nicht unwahrscheinlich. Änderungen des Geschäftsbereichs bleiben vorbehalten.

Neben der strategischen Weiterentwicklung des Dezernats sowie der Erarbeitung und Umsetzung kreativer und gleichzeitig nachhaltiger Ideen erwarten Sie über eine zielorientierte Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige Aufgaben im Personalbereich. In enger und vertrauensvoller Kooperation mit dem Oberbürgermeister, den weiteren Mitgliedern der Verwaltungsspitze und der Politik managen und entwickeln Sie das soziale und bildungspolitische Geschehen unserer Stadt weiter.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (Master/Diplom) bzw. eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Verwaltungs- und Führungserfahrung. Sie sind zielstrebig, dynamisch, entscheidungsfreudig und wissen, worauf es in dieser Schlüsselposition ankommt. Kooperationsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit gehören zu Ihren Stärken. Weiterhin sind Sie in der Lage, komplexe Zusammenhänge zielorientiert zu kommunizieren und agieren erfahren im Umgang mit politischen Gremien. Darüber hinaus besitzen Sie die Fähigkeit, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen modernen Führungsstil zu motivieren und zu begeistern.

Die Stadt Hildesheim bietet Ihnen im Gegenzug eine gleichermaßen herausfordernde wie inhaltlich hochspannende Managementposition mit hohem Gestaltungsspielraum.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Hildesheim haben oder nehmen.

Wenn Sie interessiert sind, richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 2. 11. 2015** per Post an die Stadt Hildesheim, Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer — persönlich —, Markt 1, 31134 Hildesheim, oder per E-Mail an I.Meyer@stadt-hildesheim.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Meyer unter Tel. 05121 301-1002 gern zur Verfügung. Absolute Diskretion sichern wir Ihnen selbstverständlich zu.

Weitere Informationen zum Leben in und um Hildesheim finden Sie unter www.hildesheim.de, Rubrik „Leben in Hildesheim“.

— Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1267

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsbindung kann nur 10 Wochen vor Jahresende erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG